



Büro für Städtebau Chemnitz
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

06.09.2021

Bebauungsplan Emil-Riedel- Straße/ An den Teichen der Stadt Oberwiesenthal LK Erzgebirgskreis

Ihr Schreiben vom: 01.03.2021

Unser Zeichen: VO-SN-2021-26694-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Emil-Riedel-Straße / An den Teichen im Kurort Oberwiesenthal“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bebauung durch eine Ferienhaussiedlung erfolgen.

Der NABU Sachsen lehnt das Vorhaben ab.

(Zitate aus den Unterlagen kursiv)

Vereinbarkeit mit dem Baurecht

Das Vorhabengebiet liegt im baulichen Außenbereich. Die Ausnahmevoraussetzungen im Sinne des § 35 BauGB liegen nicht vor.

§ 35 Absatz 2 BauGB

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

§ 35 Absatz 3 BauGB

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,

**NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e.V.**

Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Vereinsitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
Die genannten Punkte betreffen die Planungen und führen zu einem Versagen einer Baugenehmigung. Dazu im Einzelnen

Hochwasserschutz

Die Fläche liegt im Hochwasserentstehungsgebiet Zschopau – Teilgebiet 1 § 76 SächsWG

1Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. 2Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) 1In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. 2Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

Was hier geplant wird, ist das glatte Gegenteil. Das Vorhaben ist zu untersagen.

Natur – und Artenschutz

Die Wiesenfläche im Vorhabengebiet wird Rahmen des Sächsischen Wiesenbrütermanagements unterhalten (telefonische Mitteilung der UNB am 22.02.2021). Hierbei handelt es sich um ein landkreisübergreifendes Projekt zum Schutz von Wiesenbrüterarten, vor allem von Braunkehlchen, Bekassine und Wachtelkönig. Finanziert wird dies mit Steuermitteln!
Eine Bebauung verbietet sich von selbst.

Im Ergebnis der Datenabfrage aus der Artdatenbank – Multibase [UNB 21a] sind im Abfragerahmen 31 Vogelarten erfasst, von denen jeweils ein Nachweis der Arten Baumpieper, Braunkehlchen und Karmingimpel im Vorhabengebiet vorliegt. Für Braunkehlchen und Karmingimpel wurde Territorialverhalten (mögliches oder wahrscheinliches Brüten) belegt. Im näheren Umfeld des Vorhabengebiets (150 m-Umkreis) befinden sich weitere

Reviere des gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützten und nach der Roten Liste Deutschland und Sachsen stark gefährdeten Braunkehlchen und Wiesenpieper. Innerhalb des Abfragerahmens entfällt der Großteil der Brutvogelnachweise auf die Offenlandflächen zwischen der Emil-Riedel-Straße und der Ortschaft Kurort Oberwiesenthal. Im Rahmen der diesjährigen Brutvogelkartierung [GUB BV] wurden mit Stand 08.06.2021 bislang 28 Vogelarten festgestellt. Darunter befinden sich die Nahrungsgäste Graureiher, Misteldrossel und vermutlich Gimpel (Status noch unklar). Bergfink, Bluthänfling und vermutlich Bachstelze (Status noch unklar) wurden als Durchzügler beobachtet.

Angaben wann, durch wen und mit welcher Methodik kartiert wurde sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Insgesamt ist eine Bewertung des Artenschutzfachbeitrages aktuell nicht möglich u.a. weil bspw.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen **Wird ergänzt**

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) **Wird ergänzt**

5.3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen **Wird ergänzt**

Unabhängig davon wird stark bezweifelt, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Arten ausgeschlossen werden kann. Beispiel Braunkehlchen: Das sind 3 betroffene Brutpaare a 2 ha jeweiliger Lebensraum; das ergibt 6 ha optimal geeignete und gepflegte Ausgleichsfläche. Eine "Umsiedlung" wird aber höchstwahrscheinlich aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche und der starken Gefährdung des Braunkehlchens scheitern.

Für die ArtenSchwarzstorch (*Ciconia nigra*), kann eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben von vorherein ausgeschlossen werden (vgl. Anlage Relevanztabelle). Laut Beobachtungen von Anwohnern ist der Schwarzstorch auf Nahrungssuche oft im Vorhabengebiet zu beobachten. Ein Horst in der Umgebung wird vermutet.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist die Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzunehmen:

Die Ausnahmetatbestände sind im Falle von Betroffenheiten europäischer Vogelarten nicht anwendbar.

Vernachlässigt wurde dabei allerdings, dass der in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG genannte Ausnahmegrund der „anderen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ der unionsrechtlichen Regelungsvorgabe des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) entstammt, sich in dem Katalog der parallel gelagerten Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG (V-RL) aber nicht findet. In diese Wunde hat das Verwaltungsgericht Gießen unlängst seinen Finger gelegt,¹¹ indem es für Recht erkannte, dass der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 S. 1

Nr. 5 BNatSchG in Fällen der Beeinträchtigung europäischer Vogelarten nicht anwendbar ist und auch keiner der ansonsten im Katalog des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe herangezogen werden kann, um einer mit den Zugriffsverboten in Konflikt geratenden Windkraftnutzung zur Realität zu verhelfen.

Quelle: Windkraftnutzung und Schutz europäischer Vogelarten – Möglichkeiten der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen – Rechtswissenschaftliche Stellungnahme erstellt im Auftrag im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V von Rechtsanwalt apl. Prof. Dr. Martin Gellermann Westerkappeln
Wir bitten um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben.

Nachhaltigkeit-Klimaschutz

Der tägliche Zuwachs an verbauter Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 2010 – 2014 in Sachsen betrug 5,3 Hektar pro Tag. Die voranschreitende Flächeninanspruchnahme verursacht massive Verluste an landwirtschaftlicher Bodenfruchtbarkeit. Durch Bodenversiegelung verringern sich natürliche Wasserrückhaltefunktionen und Versickerungseigenschaften, das Landschaftsbild, Habitate von Arten der freien Landschaft gehen verloren, Flächen werden zerschnitten. Aktuell ist die Flächenversiegelung im Freistaat Sachsen mehr als doppelt so hoch, wie als Ziel Sachsen < 2,0 ha/Tag bis zum Jahr 2020 beschlossen.

Wir erwarten eine fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen. Unabhängig davon empfehlen wir den Antragstellern, den Bauantrag zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Schruth